

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **der Ortsgemeinde Hahnweiler**

vom 12.12.2006 in der Fassung vom 22.03.2010

Nr. I der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 22.03.2010



## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.2001 außer Kraft.

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 50,00 €    |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 125,00 €   |
| c) Überlassung einer Reihengrabstätte (Rasengrab) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab        | 1.300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 125,00 €   |
| 3. Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte  | 125,00 €   |
| 4. Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte (Rasengrab)  | 300,00 €   |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte                           | 350,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte                            | 20,00 €  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. |          |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung lässt die Ortsgemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben   | 100,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden), so werden für jeden angefangenen Tag erhoben  | 25,00 €  |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben  | 25,00 €  |
| 4. Die Reinigung der Leichenhalle ist von den Angehörigen des Verstorbenen vorzunehmen. Wird die Reinigung nicht vorgenommen, lässt die Ortsgemeinde diese durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |          |